

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
geplanten Wohnbebauung
„Westenried-Süd“, Gde. Wiggensbach, Lkr. Oberallgäu

Auftraggeber:

Markt Wiggensbach
Bau- und Liegenschaftsamt
Marktplatz 3
87487 Wiggensbach

Auftragnehmer:

Peter Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestraße 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Standortinformationen und Ausgangslage.....	3
1.1. Datengrundlagen.....	3
1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten.....	4
1.3. Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2. Artenpotenzial.....	7
2.1. Betroffenheit von Arten.....	11
2.1.1. Amphibien.....	11
2.1.2. Fledermäuse.....	11
2.1.3. Reptilien.....	12
2.1.4. Tagfalter.....	13
2.1.5. Vögel.....	13
3. Artenschutzrechtliches Fazit.....	15
3.1. zwingend erforderliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung (MV).....	15
3.2. zusätzlich empfohlene Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (VB).....	16

1. Standortinformationen und Ausgangslage

Die Gemeinde Wiggensbach plant im Ortsteil Westenried die Ausweisung von Wohnbauflächen. Der Ortsteil liegt westlich von Wiggensbach an der Kürnacher Straße. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils und erstreckt sich von Westen bis Osten über den Ortsteil. Nach Süden schließt eine gemeindliche Grünfläche mit Bachlauf an. Das Gelände fällt nach Süden zum Bach hin ab.

Die Lage des Plangebiets ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Vorhabensbeschreibungen sowie Pläne sind den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.



Abb. 1: Lage des Plangebiets links Übersicht, rechts Detail

1.1. Datengrundlagen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur geplanten Maßnahme wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern) zu Vorkommen im Kartenblatt TK 8227 (Kempten);
- W. Müller, Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Westenried-Süd“ vom 08.02.2021;
- eigene Vor-Ort-Einsicht im September 2021.

1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Für das Plangebiet können folgende Angaben hierzu gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraum als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, Waldgersten-Tannen-Buchenwald oder Rundblattlabkraut-Tannenwald (Ident-Code M3dT) einstellen;



Abb. 2: Schutzbereiche (1 = ABSP, 2 = amtl. Biotope, 3 = BNN, 4 = Moor nach Moorbodenkarte, 5 = Ausgleichsflächen - grün und Ökokontofflächen - ocker, 6 = Zusammenstellung der Flächen)

- es befindet sich weder in einem internationalen noch nationalen Schutzgebiet. Zwei km in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Kürnacher Wald“ und rund 700 m in Nordwest-Richtung bzw. 600 m in südöstlicher Richtung die Wasserschutzgebiete Wiggensbach;
- knapp außerhalb liegt ein ABSP-Gebiet (vgl. Abb. 2-1), ein Teil des Plangebiets gehört zum BayernNetzNatur-Gebiet (BNN) „Modellprojekt Landschaftspflege Adelegg“ (vgl. Abb. 2-3);
- nordwestlich befinden sich Ausgleichs- (vgl. Abb. 2-5, grün schraffiert) und südlich Ökokontoflächen (vgl. Abb. 2-5, ocker markiert) der Gemeinde;
- im Wirkraum des Vorhabens bzw. in unmittelbarer Nähe finden sich amtlich kartierte Biotope (vgl. Abb. 2-2, rot schraffiert). Dabei handelt es sich um:

Biotop 8227-0120-003 „Bäche mit Begleitvegetation östlich Staudach bis Burg“

Stand 25.07.1990, Aktualisierung vom 20.12.2006

Unverbaute Bachabschnitte mit stellenweise ausgebildetem Begleitgehölz und Hochstaudensaum von östlich Staudach bis Burg (südwestlich Wiggensbach). Biotop aus 6 TF, in Fließrichtung von S nach N durchnummeriert, durch Verrohrungen und grabenartige Abschnitte getrennt.

Fortsetzung des Baches und Zufluss von W, nördlich Hino: Die Bachabschnitte sind hier 0,5-1m breit, in kiesigem, bis 1m eingetieftem, schwach mäandrierendem Bachbett fließen sie mäßig schnell, oft mit kleinen Erdanrissen. In TF 02 und 04 werden die Bäche von einem 1m bis stellenweise 3m breitem Hochstaudensaum aus Engelwurz, Mädesüß, Langblättriger Roßminze, Behaarter Weidenröschen u.a. begleitet. In TF 03 ist ein dichter Gehölzsaum aus jungen Grauerlen und Weiden entwickelt.

Biotop 8227-0121-001 „Streuwiesen und Fischteiche südlich Westenried“

Stand 31.07.1990, Aktualisierung vom 12.07.2004

Streuwiese in ehemaliger Bachau und drei Fischteiche mit Röhricht, Schwimmblattvegetation und angrenzender Streuwiese südwestlich (TF 01) und südlich (TF 02) Westenried. Die 2 TF des Biotops sind durch Intensivgrünland voneinander getrennt.

Streuwiese an schwach nach S geneigtem Hang im W stärker, mittig mäßig eutrophiert: neben vorherrschenden Kleinseggen (Hirsensegge, Braunsegge, selten auch Davallsegge beigemischt) sind Honig-, Ruch- und Kammgras und einige Hochstauden (Mädesüß, Behaarter Kälberkopf, Alpen-Greiskraut) v.a. randlich im Übergang zum umgebenden Intensivgrünland und entlang des im S verlaufenden, grabenartigen Baches, stark vertreten. Nach einem seichten, von Schnabelsegge und Hochstauden überwucherten Graben werden die Standortbedingungen nach O zunehmend trockener, saurer und magerer: hier herrscht Pfeifengras vor, Flohsegge, Teufelsabbiß sind häufig, vereinzelt eingestreute, tiefere Mulden sind von Fieberklee und Gelber Segge bewachsen. Vom Bachrand her, aber auch in der Fläche setzt Verbuschung mit Weiden und Holunder ein.

1.3. Anlass und Aufgabenstellung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt (vgl. im Einzelnen §2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BauGB). Im Satzungs/Textteil zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Westenried-Süd" ist beschrieben, dass den Grünflächen innerhalb des Plangebietes nur eine geringe Artenvielfalt zuzusprechen ist und dadurch eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt besteht. Durch die Wiederherstellung der Gartenflächen und

öffentlichen Grünflächen sowie die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen werde der Eingriff minimiert. Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB ist nicht erforderlich.

Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in einem „artenschutzrechtlichen Beitrag“ geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind (v.a. Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen). Die Gesetze erfordern, dass Handlungen unterlassen werden die Verbotstatbestände verursachen. Bestimmte Vorhaben können jedoch trotzdem realisiert werden, wenn durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Auswirkungen auf Arten vermieden oder sehr gering gehalten werden, so dass ihre Bestände nicht beeinträchtigt werden bzw. im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Auch können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden, die die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgleichen und dazu beitragen, dass der Erhaltungszustand der Arten (Größe und Qualität ihrer Vorkommen) sich im Gebiet nicht verschlechtert. Dieser vorgezogene Ausgleich muss jedoch realisiert sein und funktionieren, bevor die eigentlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

In aller Regel ist für die Untersuchung betroffener Tier- und Pflanzenarten eine vollständige Vegetationsperiode erforderlich, da die Arten im Verlauf des Jahres erscheinen und unterschiedliche Aktivitäts- und Fortpflanzungsphasen haben. In einigen Fällen müssen auch die Zugzeiten im Frühjahr und Herbst oder das Winterhalbjahr (Überwinterungsgebiete, Winterquartiere von Fledermäusen, Arten mit Aktivitätsschwerpunkt im Winter wie z.B. bestimmte Eulen) in die Untersuchungen einbezogen werden. Geprüft wird, ob Arten am Vorhabensstandort bzw. im entsprechenden Wirkraum tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Da eine entsprechende Kartierung aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes und Auslegungsfristen nicht mehr möglich ist, war der Sachverhalt durch eine "worst-case-Betrachtung" zu berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen wird den Vorgaben der Rechtsprechung, wonach eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabensgebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, entsprochen. Bei dieser Vorgehensweise werden alle zu untersuchenden Arten als potentiell vorkommend angenommen, wenn der Eingriffsbereich in ihrem Verbreitungsgebiet liegt, der entsprechende Lebensraum vorhanden ist und die Arten gegenüber dem Eingriff eine „Empfindlichkeit“ aufweisen.

2. Artenpotenzial

Bei der Zulassung und Ausführung eines Vorhabens sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte sowie national gleichgestellte Arten zu prüfen. Hierzu stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) Informationen zu planungs- und untersuchungsrelevanten Arten für den Naturraum, auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie für jedes topographische Blatt (TK 1 : 25.000) zur Verfügung. Die dort angegebenen Arten bilden eine der Grundlagen für diesen Artenschutzbeitrag.

Das Spektrum vorkommender Arten wird über vorliegende Daten und vorhandene Lebensraumstrukturen ermittelt. Durch den vorliegenden Fachbeitrag soll geklärt werden, ob durch die geplante Baumaßnahme artenschutzrechtliche Konflikte auf den Naturhaushalt bzw. eine Betroffenheit von Arten(gruppen) zu erwarten und deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. eine Ausnahme von den Verboten erforderlich sind. Die Einstufung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 1.1 angegebenen Quellen.

Eine Übersicht der potenziell möglichen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgenden Tabelle wieder. Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblattes TK 8227 Kempten (TK). Ergänzt wird die Liste durch die bei der Begehung nachgewiesenen bzw. aufgrund der Habitatbedingungen möglichen Arten (= *).

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	L	PO
Säugetiere						
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	x	N
	Castor fiber	Biber		V	x	N
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	o	o
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	x	N
	Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	x	N
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			x	N
	Myotis myotis	Großes Mausohr		V	x	N
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	x	N
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus			x	N
	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	x	N
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	N
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	N
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	N
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	o	o
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	x	N
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	x	N
	Vespertilio murinus	Zweifarbelfledermaus	2	D	o	o

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	L	PO
Vögel						
	<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			o	o
	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		x	N
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			x	N
	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			x	B
	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	o	o
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	x	Z
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	o	o
	<i>Anser anser</i>	Graugans			o	o
	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		x	N
	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		x	N
	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			o	o
	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	o	o
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			o	o
	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			o	o
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			x	N
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		x	B
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		o	o
	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			o	o
	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	o	o
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			o	o
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			x	o
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			o	o
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	o	o
	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		o	o
	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			x	N
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			o	o
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	x	N
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			o	o
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	x	N
	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	o	o
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	o	o
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			x	N
	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher			o	o
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	x	B
	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			o	o
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	o	o
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x	N
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	o	o
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	x	Z

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	L	PO
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	o	o
	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		o	o
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		x	B
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	x	N
	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	o	o
	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	o	o
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		x	N
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	o	o
	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			o	o
	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	o	o
	<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	o	o
	<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			o	o
	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	o	o
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			x	N
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	x	N
	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			o	o
	<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	o	o
	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	o	o
	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	V	x	B
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	x	B
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	o	o
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			o	o
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		o	o
	<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht			o	o
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	x	N
	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	N
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			o	o
	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	o	o
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	o	o
	<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	o	o
	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			o	o
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			o	o
	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		x	B
	<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	1	1	o	o
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		o	o
	<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			o	o
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	o	o
Kriechtiere						
	<i>Anguis fragilis*</i>	Westliche Blindschleiche			x	x
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	x	x

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	L	PO
	Natrix natrix*	Ringelnatter	3	V	x	x
Lurche						
	Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2	x	x
	Bufo bufo*	Erdkröte			x	x
	Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	o	o
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	x	x
	Ichthyosaura alpestris	Bergmolch			x	x
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	G	x	x
	Rana temporaria*	Grasfrosch			x	x
	Salamandra atra	Alpensalamander			o	o
	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	o	o
Schmetterlinge						
	Brenthis ino*	Mädesüß-Perlmutterfalter	V		x	x
	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	o	o
	Colias hyale*	Goldene Acht	G		x	x
	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	o	o
	Polyommatus eumedon*	Storchschnabel-Bläuling	2	3	x	x
Gefäßpflanzen						
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	o	o

Tab. 1: Liste der im Plangebiet nachgewiesenen und potenziell möglichen Tier- und Pflanzenarten

Legende:

- RL-BY = Rote Liste Bayern
- RL-D = Rote Liste Deutschland
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Daten defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R = extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- V = Art der Vorwarnliste

- TK = Kartenblattes TK 8227 Kempten
- L = Lebensraum
- PO = potenziell möglich
- B = Brutvogel
- N = Nahrungsgast
- Z = Zugvogel

- x = nachgewiesen / ja
- o = nicht nachgewiesen / nein

2.1. Betroffenheit von Arten

Aufgrund des worst-case-Szenarios und der Einschätzung der vorhandenen Habitate vor Ort können die Auswirkungen auf seltene bzw. besonders schützenswerte Vertreter der jeweiligen Artengruppe durch das Vorhaben wie folgt beurteilt werden.

2.1.1. Amphibien

Mit Ausnahme des Alpensalamanders sind alle in der BRD heimischen Arten zur Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Durch die wassergebundene Fortpflanzungsbiologie kommt den Laichplätzen von Amphibien die zentrale Rolle im Gesamtlebensraum einer Population zu. Ihre komplexen ökologischen Ansprüche sind gut erforscht; sie eignen sich deshalb sehr gut als empfindliche Bioindikatoren für den Zustand sowohl von Gewässern (Laichhabitat) als auch von angrenzenden Landbiotopen (Jagdreviere, Sommer- bzw. Winterquartiere). Aus diesem Grund erfolgen Kartierungen überwiegend an den innerhalb des Untersuchungsgebietes potentiell vorkommenden Laichgewässern.

Diese Artengruppe findet im direkten Umfeld geeignete Lebensräume und Reproduktionsstätten. So befindet sich ein reich strukturiertes und gut entwickeltes Kleingewässer im Südwesten außerhalb des Plangebietes. Dabei handelt es sich um eine Regenrückhaltebecken, das sich über die Jahre hinweg zu einem wertvollen Biotop entwickelt hat. Durch den Anschluss an weitere ökologische wertvolle Bereiche (Nasswiese, Ökokontofläche, etc.) sowie den kleineren Bach mit Begleitgehölzen und weiteren Kleingewässern muss mit typischen Vertretern, wie Grün- und Grasfrösche, Erdkröte sowie Bergmolch gerechnet werden bzw. kommen hier nachweislich vor. Außerhalb des Plangebietes liegt eine Einzelbeobachtung der Gelbbauchunke vor (mündl. Rothmayr), die auf Grund der Habitatbedingungen im Umfeld des Plangebietes als durchaus plausibel erscheint. Der südlich vom Plangebiet fließende Bach hat durch das Gefälle eine durchgängig gute Fließgeschwindigkeit. Allerdings fehlen Stillwasserbereiche, die Amphibien zur Reproduktion nutzen könnten. Dennoch dürfte der Bach eine essentielle Rolle für Amphibienwanderungen haben.

Um Verbotstatbestände ausschließen zu können sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen – wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienzaunes zwischen Baufeld und wertvollen Habitaten – umzusetzen.

2.1.2. Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Als Quartiere und Verstecke bevorzugen sämtliche einheimischen Fledermausarten höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen

oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere). Eine Gruppe von ihnen hat eine engere Bindung an Baumbestände, eine andere dagegen an menschliche Bauten und natürliche Höhlen, weshalb man auch zwischen „Baum- und Gebäudefledermäusen“ unterscheidet.

Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Sämtliche Fledermausarten weisen eine differenzierte Biotopbindung an unterschiedliche und zumeist auch räumlich voneinander getrennte Sommer- und Winterquartiere auf. Zusätzlich werden von vielen Arten Zwischenquartiere und mit diesen wiederum nicht identische Jagdbiotop benötigt. Als Quartiere und Verstecke dienen Höhlen und Spalten in und an Bäumen, Felsen, Mauern oder Bauwerken und Gebäuden. Den zentralen Punkt stellen dabei die Sommer- (Wochenstuben-) und die Winterquartiere dar. Zwischen diesen erfolgen die jahreszeitlich gebundenen Wanderungen. Ausreichend große Nahrungshabitate sind für den Fortbestand der Populationen ebenso von übergeordneter Bedeutung. Viele Arten sind sehr standorttreu und nutzen angestammte Habitate im jährlichen Turnus immer wieder.

Im Plangebiet sind sicherlich keine Quartiere/Wochenstuben betroffen, da weder Gebäude abgerissen noch Altbäume für die Baufeldräumung gefällt werden. Trotzdem dürfte das Plangebiet mit seinen angrenzenden Habitaten und der Siedlungsnähe sicherlich ein wertvolles Jagdhabitat bzw. eine wichtige Leitlinie zum/vom Jagdhabitat/Quartier sein.

Deshalb sind Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen (s.u.), damit sich keine Verbotsstatbestände (z.B. Störungsverbot von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) einstellen.

2.1.3. Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gehört neben Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu den häufigsten Reptilienarten in Deutschland. Die typischen Habitate der Zauneidechse sind die Grenzbereiche zwischen Wäldern und offener Landschaft sowie gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter. Die Krautschicht ist meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen. Wichtig sind vereinzelt stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche sowie eingestreute, vegetationslose oder -arme Freiflächen. Als weitere Ressourcen benötigt sie trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation sowie ausreichend Beutetiere und Schutz. Das ideale Zauneidechsen-Habitat ist somit ein natürlich ungleichartiges Mosaik, das zugleich Futter, Schutz und die adäquaten Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse bietet. Zauneidechsen sind in

sehr offenen Bereichen mit einer Deckung der Vegetation unter 25 % bzw. bei fast vollständiger nur selten zu finden.

Geeignete Lebensräume für Reptilien finden sich im Plangebiet beginnend bei den mageren und offenen Bereichen am Regenauffangbecken. Diese ziehen sich bis in den südlichen und gut besonnten Randbereich der bestehenden Wohnsiedlung hin, wo zur Hangsicherung und Gartennivellierung Flussbausteine bzw. Steinmauern verwendet wurden.

Um Verbotstatbestände ausschließen zu können sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen – wie z.B. das Aufstellen eines Reptilienzaunes zwischen Baufeld und wertvollen Habitaten – umzusetzen. Diese Maßnahme deckt sich nahezu identisch mit der Ausführung und Lage wie bei den Amphibien.

2.1.4. Tagfalter

Die hohe indikatorische Bedeutung der Tagfalterfauna und ihre besondere Wertigkeit für die Naturschutzpraxis beruht auf der z.T. sehr engen Anpassung an verschiedenste Lebensräume, deren Pflanzenwelt und mikroklimatischen Bedingungen. Je artenreicher die Vegetation, desto vielfältiger ist deshalb auch die Tagfalterfauna.

Auf intensiv genutzten Wiesen und Weiden ist ein Vorkommen anspruchsvollerer Tagfalterarten eher selten. Lediglich kommune Arten sind hier anzutreffen, wie es sicherlich auch auf dem Grünland im Plangebiet der Fall sein wird. Allerdings finden sich im direkten Umfeld bzw. in Bereichen im Plangebiet eine weitaus artenreichere Vegetation, was sich auf die Tagfalterfauna auswirken dürfte. Sowohl auf den Biotop- und Ökokontoflächen sowie den bachbegleitenden Hochstaudenfluren ist mit geschützten Arten zu rechnen. Vorkommen seltener Arten, wie z.B. Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Goldener Acht (*Colias hyale*) und Storchschnabel-Bläuling (*Polyommatus eumedon*) sind nicht nur potenziell möglich, sondern auch sehr wahrscheinlich und teilweise bereits nachgewiesen.

Um deren lokalen Populationen zu fördern sind im Rahmen der Bebauung Optimierungen (z.B. Förderung von Hochstaudenfluren, Ansaat Blühwiesen, Brachestreifen, Grünland-Extensivierungen, Pufferflächen an Gewässern, usw.) möglich, die die Ansiedlung, Verbreitung und den Erhalt unterstützen können.

2.1.5. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch die sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger.

Auf Grund der Größe und Ausstattung des Plangebietes, dem angrenzenden Siedlungsbereich mit Gärten, Baum- und Heckenbeständen sowie dem Strukturmosaik (Bach mit Begleitgehölze, Extensivwiesen, Kleingewässer usw.) - vor allem südlich und südwestlich des Plangebietes - ist mit einer entsprechend arten- und individuenreichen Avifauna zu rechnen.

Seltene oder besonders geschützte Arten sind aufgrund der Habitatpotenziale sicherlich auch mit darunter. Typische Wiesenbrüter dürften allerdings mangels geeigneter Brutplatzbedingungen im Plangebiet nicht vorkommen.

Um deren lokalen Populationen zu fördern sind im Rahmen der Bebauung Optimierungen möglich, die die Ansiedlung, Verbreitung und den Erhalt der Vögel unterstützen.

Nachfolgend eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Pflanzen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Säuger ohne Fledermäuse	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Fledermäuse	Gebiet durch Strukturreichtum, Siedlungsnähe und dem Bach mit Begleitgehölzen sicherlich wichtige/s Leitlinie/Jagdhabitat; Quartiere sind nicht betroffen	Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten,
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Kriechtiere	Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich	Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Aufstellen Reptilienzaun) sind erforderlich
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Lurche	Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich	Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Aufstellen Amphibienzaun) sind erforderlich
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Tagfalter	Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich und nachgewiesen	Durchführung von Optimierungsmaßnahmen sind wünschenswert
Vögel	typische Arten der Gehölze und Siedlung	Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich

Tab. 2: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten Arten

3. Artenschutzrechtliches Fazit

Mit dem Fachbeitrag soll geprüft werden, ob Konflikte für planungsrelevante Tierarten durch das geplante Vorhaben gegeben sind und ob ggf. Verbotstatbestände vorliegen können. Auf Grund des worst-case-Szenarios in Verbindung mit den standörtlichen Begebenheiten ist von einer Betroffenheit europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Amphibien, Fledermäuse, Tagfalter und Reptilien (Zauneidechse) sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL auszugehen. Verbotstatbestände des §44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG können ausgelöst werden, wenn die zwingend erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Werden diese durchgeführt, wird eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben nicht erforderlich.

Mit den zusätzlich empfohlenen Maßnahmen kann der Gesamtlebensraum vor Ort nach Ansicht des Verfassers mit einfachen Mitteln artenschutzfachlich deutlich aufgewertet werden.

3.1. zwingend erforderliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung (MV)

Folgende Maßnahmen sind hierbei zu nennen:

- MV 1 - Artenschutzzaun
damit keine Gefahr besteht, dass Amphibien oder Reptilien in die Baustelle einwandern (dadurch würden sich Verbotstatbestände ergeben), ist auf der süd-südwestlichen Seite des Plangebietes im Zwischenbereich Baufeld-Siedlungsbereich samt Regenbecken ein Schutzzaun von mindestens 30cm Höhe für die Dauer der Baumaßnahme zu installieren (vgl. Abb. 3 gelb);
- MV 2 -Schutz von sensiblen Flächen
vor Beginn der Baufeldräumung und Baumaßnahmen sind die im Plangebiet vorhandenen sensiblen Flächen sowohl planerisch als auch im Gelände (z.B. mit Flatterbänder) zu kennzeichnen, um ein Befahren oder Abstellen/Ablagern von Baumaschinen/Baustoffen auszuschließen (vgl. Abb. 3, rot gestrichelt);
- MV 3 – Gewässerschutz
im Plangebiet befinden sich ein Bach sowie ein Regenrückhaltebecken. Während den Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe, Betriebsmittel, Schwebstoffe und andere Fremd-Materialien in die Gewässer gelangen;



Abb. 3: Lage Artenschutzzaun (gelb) und Flutterband (rot gestrichelt)

3.2. zusätzlich empfohlene Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (VB)

- VB 1 – Neupflanzung von Gehölzen
um Brut- und Nahrungshabitate für Gehölzbrüter sowie Leitlinien bzw. Jagdhabitate für Fledermäuse zu schaffen sind Neupflanzungen (z.B. in den Gärten) erforderlich. Hierfür sind ausschließlich heimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Beeren- und fruchttragenden sowie dornigen Sträuchern ist der Vorzug zu geben. Auf die Pflanzung von Fremdgehölzen und/oder Bodendeckern (z.B. Cotoneaster) ist zu verzichten;
- VB 2 – Nisthilfen als Ersatzhabitate
zur Förderung von Brutvögeln (z.B. Fassadenbrüter wie Mehlschwalbe) und Fledermäusen sind inzwischen eine Reihe an Spezialnistkästen auf dem Markt, die es auch als wartungsfreie, aus Dämmmaterial hergestellte Fassadenkästen gibt (z.B. <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>);
- VB 3 – zukünftige Außenbeleuchtung
wird im Neubaugebiet eine Außenbeleuchtung installiert, so sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LEDs) zu verwenden, die keine Lockwirkung auf Fledermäuse haben. In diesem Zusammenhang sei auf das BfN-Skript 543 - „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen -Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ verwiesen;

- VB 4 – Förderung von Fledermaus-Flugrouten

nach Einschätzung der Situation vor Ort dürfte sicherlich eine wichtige Fledermaus-Flugroute entlang des Baches bestehen. Um diese zu fördern und zusätzlich für Vögel mehr Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung zu stellen, könnten typische bachbegleitende Gehölze gepflanzt werden. Wird hierfür die heimische Erle verwendet, wäre ein zusätzlicher Effekt zur Uferstabilisierung zu erzielen;

- VB 5 – Förderung Tagfalterarten

„Entlang der bayerischen Gewässer sind mit der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes Gewässerrandstreifen auszuweisen. In einem fünf Meter breiten Streifen am Gewässerrand ist eine acker- und gartenbauliche Nutzung nicht mehr zulässig. Auf staatseigenen Grundstücken an großen und mittelgroßen Gewässern hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf 10 m zu verdoppeln“¹. Momentan wird die Grünfläche bis direkt zum Bach hin gemäht. Nur an einigen schwer zugänglichen und damit schlecht zu bewirtschaftenden Stellen konnte sich eine Hochstaudenflur halten. Wenn hier ein Gewässerrandstreifen aus der Grünlandbewirtschaftung genommen wird und nur noch einmal im Spätherbst bzw. alle 2 Jahre gemäht wird, würden nicht nur seltene Tagfalter davon profitieren;

(¹: www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/c/1390856/19-20-ausweisung-gewaesserrandstreifen)

- VB 6 - Habitate für Arten von Trockenstandorten

durch die potenziellen und nachgewiesenen Vorkommen von Reptilien bzw. der Gelbbauchunke sind bei zukünftigen Baumaßnahmen im Gebiet bzw. direkt anschließenden Umfeld (z.B. Regenauffangbecken, Retentionsflächen) bei der Gestaltung der Maßnahmen die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.